



Stellungnahme

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts
zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen
BT-Drucksache 20/14235**

und dem

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur
Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen
BT-Drucksache 20/14235
Ausschussdrucksache 20(25)745**

sowie zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfplangesetzes
BT-Drucksache 20/14242**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Sekretariat des Ausschusses für Klimaschutz und
Energie (PA 25)
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Nadine Bethge
Tel. +49 30 2400867-962
Fax +49 30 2400867-99
Mobil +49 160 5337376
bethge@duh.de
www.duh.de

13. Januar 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 17. Dezember 2024, BT-Drs. 20/14235 und dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu diesem Gesetz (Ausschussdrucksache 20(25)745)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes BT-Drucksache 20/14242

Energieinfrastrukturen sind im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt – neben den elektrischen Leitungen auch die gasförmigen. Strom wird gemäß den Klimazielen geplant, Gas fokussiert noch immer auf den Bedarf. Der Netzentwicklungsplan Gas wird nicht von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt, es gibt keine Strategische Umweltplanung (SUP) oder einen Umweltbericht. Keine einzige Gasleitung wird jemals in einem Gesetz verankert.

Klimaziele spielen noch immer keine Rolle, fossile Infrastrukturplanung liegt in der Hand der Gasnetzbetreiber. Das EnWG hat gemäß § 1 einen anderen Zweck als weiterhin fossile Energieinfrastrukturen zu planen. Dieser Zweck muss endlich eingehalten werden!

In der Anhörung geht es um das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), es geht um Strom.

Am 1. März 2024 wurde der Netzentwicklungsplan Strom erstmalig mit dem Blick auf das Jahr 2045 zur Erreichung der Klimaneutralität (Zielnetz: Klimaneutralitätsnetz) von der BNetzA bestätigt.

Vorher wurden ein Szenariorahmen-Prozess und ein Netzentwicklungsplan-Prozess durchlaufen. Mehrfache Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte, der Ausbaubedarf wurde von der BNetzA bestätigt, die SUP wurde erstellt, der Umweltbericht liegt vor – Basis für den Bundesbedarfsplan. Nun fehlt nur noch das BBPlG.

Es geht in der neuen Anlage des BBPIG um die Vorhaben mit den Nummern 100 bis 159: Alle sind gemäß Bestätigung wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich für das Klimaneutralitätsnetz. Es sind Gleichstrom- und Wechselstromvorhaben.

Die Nummern 100 – 104 sind die spannenden: Es sind fünf Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-(HGÜ)-Vorhaben, die im Rahmen der EU-Notfall-Verordnung mit Hochdruck erarbeitet wurden. Es wurde mittels des sogenannten Präferenzraumverfahren eine irre Beschleunigung erreicht und alle notwendigen Planungsunterlagen sind erarbeitet – was jetzt fehlt, ist das BBPIG. Wenn es nicht kommt, müssen die bereits vorbereiteten Genehmigungsunterlagen für die fünf neuen Gleichstromprojekte wieder auf das alte Genehmigungsrecht umgestellt werden. Dann braucht es für die Planung wieder einige Jahre.

Das BBPIG soll gemäß EnWG turnusmäßig mindestens alle vier Jahre angepasst werden. Beschleunigend war in den letzten Jahren auch, dass sobald ein Netzentwicklungsplan bestätigt wurde, die zeitnahe Änderung des BBPIG erfolgte. Dies gab und gibt allen Beteiligten und Betroffenen Planungs- und Investitionssicherheit.

Und was ein weiterer wichtiger Aspekt ist: Jede Leitung wird in jedem neuen Prozess immer wieder überprüft bzw. auf deren Bedarf gecheckt. Es ist ein iteratives Vorgehen. Wenn eine Leitung nicht mehr benötigt wird, sollte diese auf der Liste der Vorhaben gestrichen werden. Auch im Kontext der EU-Notfall-Verordnung muss dies weiterhin möglich sein.

Der Statusbericht der BNetzA zeigt: Im Jahr 2024 hat die Behörde rund 1.400 Kilometer Stromleitungen genehmigt. Die Gesamtzahl der genehmigten Leitungskilometer in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist so auf rund 2.700 Kilometer gestiegen. Diese Leitungen können gebaut werden. Der Netzausbau geht voran.

Das zweite Thema sind die temporären Erzeugungsspitzen.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien treibt den Netzausbau an. Die Einspeiser haben keinerlei Anreize, dort zu produzieren, wo der Strom benötigt wird. Es kommen ständig kleine und große Kapazitäten hinzu, die unabhängig vom Bedarf Strom liefern und ins Netz müssen.

Die ÜNB machen verständlicherweise Druck, weil sie die Steuerbarkeit von Photovoltaik-Anlagen brauchen. Das ist gerechtfertigt und somit ist der EnWG- und EEG-Teil in der gekürzten EnWG-Novelle sinnvoll und sollte beschlossen werden. Es ist im Interesse aller, minimalinvasiv und gut für günstige Preise.

Für die Übergangszeit bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen soll bei PV-Anlagen von 2 bis 100 kWp die Einspeiseleistung auf 60% gekappt werden (§9 EEG). Es wird argumentiert, dass diese Beschränkung nicht relevant sei, weil die gekappte Spitzenleistung zum Eigenverbrauch verwendet oder gespeichert werden könne. Fehler: Bei Volleinspeisungs-Anlagen gibt es keinen Eigenverbrauch und keinen Speicher. Es macht betriebswirtschaftlich keinen Sinn, Volleinspeisungsanlagen zur zusätzlichen Installation von Speichern zu drängen. Wenn man volle Einspeisung fördert, muss man auch volle Einspeisung erlauben. Mit der Drosselung auf 60% auf unkalkulierbare Zeit sind Volleinspeisungsanlagen nicht mehr wirtschaftlich kalkulierbar. Eine Drosselung auf 80% für Volleinspeisungsanlagen ist vertretbar.

Die Änderungen im Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gehen teils über das notwendige hinaus. Der überwiegende Teil der vorgeschlagenen Änderungen wird für die Umsetzung der Steuerbarkeit und somit die Vermeidung von Stromspitzen nicht gebraucht.

Im Gegenteil, die meisten MsbG-Änderungen würden dafür sorgen, dass die Digitalisierung für Verbraucherinnen und Verbraucher noch teurer und komplizierter wird. Dynamische Stromtarife für eine Kundengruppe ohne E-Auto oder Wärmepumpe werden praktisch wirtschaftlich zunichte gemacht.

Gute Punkte in den Gesetzesentwürfen:

- Flexible Netzanschlussverträge (FCA) im EnWG (Verbraucher, Speicher, EE-Anlagen),
- Cable-Pooling / FCA im EEG,
- Steuerungstest durch Netzbetreiber, inkl. Veröffentlichung,
- Entfall der Vergütung bei negativen Preisen.

Leider nicht enthalten sind:

- besserer Netzreservierungsmechanismus und
- umfangreiche Vorgaben zur Netztransparenz.